



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Herrn Kai Weber/ Herrn Sigmar Walbrecht
Röpkestraße 12

30173 Hannover

Bearbeitet von:
Legatis, Rosa (MI)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.04.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62-0205-62.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6055

Hannover
18.05.2020

**Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bereich Migration und Flüchtlinge;
Ihre E-Mail vom 28.04.2020**

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrter Herr Walbrecht,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 28.04.2020, in der Sie weitere Fragen und Anregungen zu
Auswirkung der Corona-Pandemie auf den Bereich Migration und Flüchtlinge an das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) formuliert haben.

Gern gehe ich im Folgenden auf Ihre Fragen und Anregungen in der von Ihnen gewählten
Reihenfolge ein.

Zu 1. Erstmalige Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen:

Da die Erteilung eines Aufenthaltstitels (als elektronischer Aufenthaltstitel – eAT) unter anderem
wegen der erforderlichen Abgabe der Fingerabdrücke eine persönliche Vorsprache bei der
Ausländerbehörde voraussetzt, steht diese Forderung in gewissem Widerspruch zu der
Forderung des Flüchtlingsrates vom 08.04.2020, wonach alle nicht zwangsweise notwendigen
Termine zur persönlichen Vorsprache abgesagt werden sollten, weil Behördentermine ein
unabsehbares Infektionsrisiko in sich bürden.

Soweit einzelne Ausländerbehörden ihren Kundenverkehr vollständig eingestellt haben sollten,
kann dies aus fachaufsichtlichen Gründen nicht beanstandet werden. Den berechtigten Belangen
Betroffener könnte bei der späteren Erteilung des eAT durch eine rückwirkende Geltungsdauer
entsprochen werden.

Zu 2. Aufenthaltserlaubnisse, die an die Lebensunterhaltssicherung gekoppelt sind:

Nach den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI, siehe MI-
Erlasse vom 26. und 09.04.2020) wird der Bestand eines Aufenthaltstitels durch coronabedingt

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



bezogenes Kurzarbeitergeld nicht beeinträchtigt, auch wenn das im Einzelfall ein Unterschreiten des Regelsatzes für die Lebensunterhaltssicherung bewirkt.¹

Bei Aufenthalt zum Zweck eines Studiums sind ebenfalls Erleichterungen beim Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorgesehen.²

Bei verständiger Würdigung unter Berücksichtigung der aktuellen beispiellosen weltweiten Situation dürfte nicht davon auszugehen sein, dass Ausländerbehörden einen vorübergehenden und coronabedingten Bezug öffentlicher Leistungen zum Anlass nehmen, bestehende Aufenthaltsrechte zu entziehen. Falls doch, könnte und müsste MI in seiner Fachaufsichtsfunktion hier ggf. nachsteuern.

Hinsichtlich der Möglichkeit, einen bestehenden Aufenthaltstitel wegen coronabedingtem Wegfalls der Voraussetzungen zu entziehen (nachträgliche Befristung, § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), hat BMI darauf hingewiesen, dass den Ausländerbehörden hier ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist, sie eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen haben und u.a. auch zu berücksichtigen ist, welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen oder ob Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld vorliegen. Daneben sind vor dem Hintergrund der aktuellen Situation auch besondere Aspekte wie die perspektivische Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu berücksichtigen.³

Zu 3. Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Papiere und Personen, die sich auf Besuch im Bundesgebiet aufhalten:

Auf Ihre Nachfrage kann ich Folgendes mitteilen:

a) Für den Bereich des Asylbewerberleistungsgesetz:

Für ausländische Staatsangehörige, die aufgrund des Ablaufs eines rechtmäßigen Aufenthaltsrechts vollziehbar ausreisepflichtig werden, kann sich grundsätzlich eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Ob und inwieweit eine persönliche Leistungsberechtigung vorliegt und eine Leistungsgewährung nach dem AsylbLG möglich ist, ist von den örtlich zuständigen Behörden zu prüfen und festzustellen.

Allerdings wurde mit der Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung – SchengenVisaCOVID-19-V des BMI vom 8.04.2020 für ausländische Staatsangehörige, die mit einem gültigen Schengen-Visa in das Bundesgebiet eingereist sind und denen aufgrund der COVID-19-Pandemie nach Ablauf ihres Schengen-Visums eine rechtzeitige Ausreise nicht möglich war, der Aufenthalt in der Bundesrepublik bis zum 30.06.2020 legalisiert. Daher besteht für diese Personengruppe keine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

b) Für den Bereich des SGB XII:

Nach § 23 SGB XII besteht die Möglichkeit für Ausländerinnen und Ausländer ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland auf Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer. Gemäß § 23 Absatz 1 SGB XII ist Ausländerinnen und Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten u.a. Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII zu leisten. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG und Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen, wenn sie weder in Deutschland Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtig sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, wenn sie kein

¹ Siehe RdErl. MI vom 09.04.2020, Seite 8 (https://www.mi.niedersachsen.de/download/154214/2020-04-09_MI_RdErl_Corona-Pandemie_Aufenthaltsrecht_Notbetrieb_und_Entlastung_der_Auslaenderbehoerden_wegen_der_Corona-Pandemie_weitere_BMI-Hinweise.pdf)

² Siehe Fn. 1 (Seite 4)

³ Siehe Fn. 1

Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, wenn sie ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Nummer 2 aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.04.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten oder wenn sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Die Prüfung der weiteren persönlichen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII ist hierbei unabdingbar.

Mit der Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung – SchengenVisaCOVID-19-V des BMI vom 8.04.2020 ist für ausländische Staatsangehörige, die mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und denen aufgrund der COVID-19-Pandemie nach Ablauf ihres Schengen-Visums eine rechtzeitige Ausreise nicht möglich war, der Aufenthalt in der Bundesrepublik bis zum 30.06.2020 legalisiert. Dieser Personenkreis hat somit zwar durch die Verordnung eine Arbeitserlaubnis und hält sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland auf. Ein Leistungsanspruch nach dem SGB II dürfte allerdings an der Leistungsvoraussetzung „gewöhnlicher Aufenthalt“ (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II) scheitern.

Die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthaltes gibt es im SGB XII in dieser Form nicht, sodass der betroffene Personenkreis nach Ablauf von drei Monaten (und somit mit Ablauf des Schengen-Visums) grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII und somit u.a. Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII haben könnte.

Für undokumentierte Personen gilt dies jedoch nicht, da dieser Personenkreis kein Aufenthaltsrecht besitzt. Diesen hilfebedürftigen Ausländerinnen und Ausländern werden nach § 23 Abs. 3 SGB XII bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen).

Zur Überwindung einer besonderen Härte sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Zu 4. Umgang mit Bürgschaften:

Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ermöglicht es den Sozialbehörden, an ausländische Personen gewährte öffentliche Leistungen von den Verpflichtungsgebern zurückzufordern. Ob eine Sozialbehörde auf eine Rückforderung verzichten soll, ist keine aufenthaltsrechtliche, sondern eine leistungsrechtliche Frage, die von den Sozialbehörden entschieden werden muss. Angesichts der sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen erfordert – wie das Vorliegen persönlicher Leistungsvoraussetzungen von Sozialleistungen nach dem AsylbLG oder SGB XII (siehe hierzu Antwort zu Frage 3) – die Möglichkeit von einer Rückforderung gewährter öffentlicher Leistungen vom Verpflichtungsgeber abzusehen, eine Prüfung im Einzelfall.

Zu 5. Duldung bei ausgesetzter Dublin-Überstellung:

Der von Ihnen erwähnte Erlass des MI vom 18.11.2018⁴ enthält hierzu hinreichende Festlegungen, auch hinsichtlich der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen.

Insbesondere wird unter Nr. II des Erlasses klargestellt, dass die Erteilung einer Duldung nur in Betracht kommt, wenn das BAMF im Einzelfall mitteilt, dass die Überstellung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

⁴ Siehe MI-Erl vom 18.11.2018 https://www.mi.niedersachsen.de/download/137825/2018-11-08_MI_Erl_Erteilung_v_Beschaeftigungserlaubnissen_u_Ausbildungsduldungen_in_Dublin-Faellen_.pdf

Zu 6. Verunsichernde und teilweise falsche Schreiben einiger Ausländerbehörden:

Die Ausländerbehörden sind im Rahmen ihrer Hinweis- und Anstoßpflicht gehalten, vollziehbar ausreisepflichtige Personen über ihre aufenthaltsrechtlichen Verpflichtungen zu informieren. Die von Ihnen übermittelten Hinweisblätter der Ausländerbehörde des Landkreises Gifhorn werden zu diesem Zweck ausgehändigt. Diese Vorgehensweise ist fachaufsichtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das ebenfalls von Ihnen übersandte Schreiben der Stadt Göttingen enthält hingegen Passagen, die zumindest missverständlich sein können; ich werde Ihren Hinweis zum Anlass nehmen, insoweit mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Marek

Abteilungsleiter Migration

(elektronisch schlussgezeichnet)